

**Antwort der Verwaltung  
Nr.: 20232819**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 23.10.2023  
**Verfasser/in:** Frau Lettau  
**Fachbereich:** Amt für Finanzsteuerung

Bezeichnung der Vorlage:

Sozialverträgliche Eintrittspreise bei Wasserwelten

Bezug:

**Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Ausschuss für Beteiligungen und Controlling	30.11.2023	Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

**Anfrage:**

In der Sitzung des Ausschusses für Beteiligungen und Controlling stellte die Ratsfraktion Die Linke im Rat folgende Anfrage (Vorlagen Nr. 20232732):

**Sozialverträgliche Eintrittspreise bei Wasserwelten**

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt an:

1. Welche konkreten Folgen hat der am 14.12.2017 beschlossene Betrauungsakt zugunsten der Bochumer Bäder GmbH (Vorlage 20173141) insbesondere in Bezug auf §1 Abs. 2 („Bereitstellung von Bädern zu sozialverträglichen Tarifen für die Öffentlichkeit“) für die Preisgestaltung bei den Wasserwelten?
2. Ist die in Frage 1 angesprochen Sozialverträglichkeit der Eintrittspreise bei den Bochumer Bädern Inhalt des Gesellschaftszwecks der Wasserwelten? Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet und wann wurde dies durch wen beschlossen?

**Die Antwort der Verwaltung lautet in Abstimmung mit der WasserWelten Bochum GmbH wie folgt:**

Zu 1. Welche konkreten Folgen hat der am 14.12.2017 beschlossene Betrauungsakt zugunsten der Bochumer Bäder GmbH (Vorlage 20173141) insbesondere in Bezug auf §1 Abs. 2 („Bereitstellung von Bädern zu sozialverträglichen Tarifen für die Öffentlichkeit“) für die Preisgestaltung bei den Wasserwelten?

und

Zu 2. Ist die in Frage 1 angesprochenen Sozialverträglichkeit der Eintrittspreise bei den Bochumer Bädern Inhalt des Gesellschaftszwecks der Wasserwelten? Wenn nein, warum wurde darauf verzichtet und wann wurde dies durch wen beschlossen?

In § 2 der Unternehmenssatzung ist folgender Gesellschaftszweck aufgeführt:

„(1) Die Gesellschaft ist eine Einrichtung im Sinne der §§ 107 ff. GO NRW. Die Tätigkeit der Gesellschaft ist auf das Gebiet der Stadt Bochum beschränkt.

(2) Gegenstand der Gesellschaft ist das Vorhalten und der Betrieb von Bädern und anderen mit dem Betrieb von Bädern im Zusammenhang stehenden öffentlichen Einrichtungen in Bochum sowie die Ausführung aller im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Tätigkeiten und Dienstleistungen.

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

(4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird, Die Grundsätze des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Bochum sollen berücksichtigt werden.

(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, andere Gesellschaften zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. In Fällen von Verkäufen sind die Vorgaben des § 111 GO NRW zu beachten.“

Durch den Verweis auf § 109 GO NRW verpflichtet sich die Gesellschaft zur nachhaltigen Erfüllung des öffentlichen Zwecks. Gemäß § 109 Abs. 1 S. 2 GO NRW dürfte dabei sogar ein Ertrag für den Haushalt der Gemeinde erwirtschaftet werden, soweit die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

Der Rat der Stadt Bochum hat die Unternehmenssatzung am 13.07.2017 (Vorlage 20171235/1) und den Betrauungsakt in der Ratssitzung am 14.12.2017 (Vorlage 20173141) beschlossen.

Die Preisgestaltung der WasserWelten erfolgte u.a. unter Berücksichtigung eines Städtevergleichs. Die WasserWelten haben dabei über das Tarifsysteem auch die Sozialverträglichkeit von Eintrittspreisen berücksichtigt. Das Tarifsysteem bietet variable Preisstrukturen an. Hier zu nennen sind die Eintritte für Vollzahler, Ermäßigte, Familien und die Möglichkeit der Nutzung von Abonnements für das Früh- bzw. Spätschwimmen. Kinder unter 6 Jahren haben in Begleitung von Vollzahlern freien Eintritt und es werden zusätzliche Rabatte über den Kauf von Bonuskarten mit verschiedenen Rabattstaffelungen für den Badeintritt angeboten. Die aktuelle Tarifgestaltung ist somit angemessen, gewährleistet den öffentlichen Zweck und berücksichtigt die Vorgabe nach § 1 Abs. 2 des Betrauungsaktes zu sozialverträglichen Tarifen. In den Sommerferien bietet der Ferienpass für alle Schülerinnen und Schüler aus Bochum einen kostenfreien Eintritt.

Aktuell gelten auch für die Empfängerinnen und Empfänger des Bochum-Passes vergünstigte Angebote wie z.B. kostenfreien Eintritt in die WasserWelten bis zum 31.12.2023. Danach bezahlen Inhaber des Bochum-Passes den ermäßigten Eintrittspreis.